

öffentliche N I E D E R S C H R I F T
VERTEILER:

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Stadtvertretung, STV/006/ XII	
Sitzung am	: 05.03.2019	
Sitzungsort	: Plenarsaal Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 19:00	Sitzungsende : 19:45

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Kathrin Oehme
Schriftführer/in	: gez.	Simone Krafft

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Stadtvertretung
Sitzungsdatum	: 05.03.2019

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Oehme, Kathrin

Teilnehmer

Berbig, Miro
Betzner-Lunding, Ingrid
Bilger, Christine
Böttcher, Christine
Büchner, Wilfried
Clausen-Holm, Danny
Doblinger, Hansjörg
Fedrowitz, Katrin
Frahm, Felix
Gloger, Peter
Hahn, Sybille
Heyer, Gabriele
Holle, Peter
Jürs, Lasse
Loeck, Denise
Loeck, Thorsten
Lunding, Arne
Mährlein, Tobias
Mann, Arne
Matthes, Uwe
Mond, Christiane
Muckelberg, Marc-Christopher
Müller-Schönemann, Petra
Pender, Patrick
Rathje, Reimer
Schenppe, Volker
Schloo, Tobias
Schulz, Frank
Schulz, Klaus-Peter
Steinhau-Kühl, Nicolai
Stender, Emil
Thedens, Thomas
von Appen, Bodo
von der Mühlen, Dagmar
Waldheim, Christian

ab 19.10 Uhr

Weidler, Ruth
Wojtkowiak, Sven

Verwaltung

Borchardt, Hauke
Bosse, Thomas
Drews, Thorsten
Hanika, Jürgen
Krafft, Simone
Mirow, Waltraud
Reinders, Anette
Roeder, Elke Christina

Amt 13
Erster Stadtrat
Amt 14
Personalrat
Fachbereich 134, Protokoll
Fachbereich 131
Zweite Stadträtin
Oberbürgermeisterin

sonstige

Heyer, Konrad
Kahlert, Angelika

Kinder- und Jugendbeirat
Seniorenbeirat

Entschuldigt fehlten

Teilnehmer

Wangelin, Kornelia

4
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Stadtvertretung
Sitzungsdatum	: 05.03.2019

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

TOP 3 :

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 05.02.2019

TOP 4 :

Berichte der Stadtpräsidentin

TOP 5 :

Berichte der Oberbürgermeisterin

TOP 6 :

Einwohnerfragestunde Teil 1

TOP 7 : A 19/0068

Umbesetzung von Ausschüssen, hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.01.2019

TOP 8 : B 18/0293/1

Bestellung zum Rechnungsprüfer

TOP 9 : B 19/0022

Widmung / Umwidmung von Gemeindestraßen

TOP 10 : B 19/0085/1

Abfallwirtschaft

Hier:

a) Gebührenbedarfsberechnung für 2019

b) Erlass einer 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

TOP 10.1 : M 19/0133

Abfallgebührenkalkulation 2019 hier: Anhebung der Gebühren zum 01.04.2019

TOP 11 :

Einwohnerfragestunde Teil 2

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Stadtvertretung
Sitzungsdatum	: 05.03.2019

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau Oehme eröffnet die Sitzung, stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit bei 37 Mitgliedern fest.

Die Stadtvertretung gedenkt dem am 25.01.2019 verstorbenen ehemaligen Stadtvertreter Horst Reußmann.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Herr Holle beantragt den Tagesordnungspunkt 10 „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wegezweckverband über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen“ auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Herr Steinhau-Kühl beantragt für den Tagesordnungspunkt 11 „Abfallwirtschaft“ eine Redezeitverlängerung auf 15 Minuten.

Abstimmung darüber: Bei 37 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Abstimmung über den Verweisungsantrag von Herrn Holle: Bei 27 Ja- und 10 Nein-Stimmen mehrheitlich angenommen.

Abstimmung über die so geänderte Tagesordnung: Bei 37 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 3: Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 05.02.2019

Frau Oehme berichtet, dass in der letzten Sitzung über den aktuellen Sachstand des Wegezweckverbandes berichtet wurde.

TOP 4: Berichte der Stadtpräsidentin

Keine Berichte.

**TOP 5:
Berichte der Oberbürgermeisterin**

Keine Berichte.

**TOP 6:
Einwohnerfragestunde Teil 1**

Herr Michael Lamprecht, Poolstr. 44, Norderstedt, ist mit der Veröffentlichung seiner Daten einverstanden. Er hatte seine Fragen zum Thema „Fair Trade“ bereits an die Verwaltung und die Fraktionen schriftlich gestellt.

Die Antwort der Verwaltung geht Herrn Lamprecht schriftlich zu. Herr Lamprecht bittet ebenso um schriftliche Beantwortung durch die Fraktionen.

Herr von Appen nimmt ab 19.10 Uhr an der Sitzung teil.

**TOP 7: A 19/0068
Umsetzung von Ausschüssen, hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
30.01.2019**

Beschluss

Umweltausschuss:

Abberufung: Ingrid Betzner-Lunding, stellv. Mitglied
Abstimmung: Bei 38 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Neubenennung: Corinna Kremser, stellv. Mitglied.
Abstimmung: Bei 38 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Abberufung: Marc-Christopher Muckelberg, stellv. Mitglied
Abstimmung: Bei 38 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Neubenennung: Claas Harders, stellv. Mitglied.
Abstimmung: Bei 38 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

**TOP 8: B 18/0293/1
Bestellung zum Rechnungsprüfer**

Beschluss

Herr Tobias Kriese wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Rechnungsprüfer bestellt.

Abstimmung:

Bei 38 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 9: B 19/0022
Widmung / Umwidmung von Gemeindestraßen

Beschluss

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 631), berichtigt am 29.04.2004 (GVOBl. Schl.-H. Seite 140), in der zurzeit geltenden Fassung, werden folgende Straßen und Wege der Stadt Norderstedt wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Im Brook	07	Harksheide	239
Ernst-Bader-Ring	09	Harksheide	444
Südportal	03	Garstedt	424

2. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) StrWG

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Zwijndrechtring Befahrbarer Wohnweg,	07	Garstedt	11/38 und 11/57

Des weiteren wird gemäß § 7 Abs. 1 StrWG das Flurstück 1/104 sowie eine Teilfläche des Flurstück 6/13 der Flur 15 Gemarkung Garstedt von einer Gemeindestraße zu einer sonstigen öffentlichen Straße, und zwar als Gehweg (Verbindung zwischen Langer Kamp und Lupinenweg) im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) herabgestuft

Abstimmung:

Bei 38 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 10: B 19/0085/1

Abfallwirtschaft

Hier:

a) Gebührenbedarfsberechnung für 2019

b) Erlass einer 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Frau Roeder führt zu dem Thema aus und gibt die Mitteilungsvorlage M 19/0133 „Abfallgebührenkalkulation 2019 hier: Anhebung der Gebühren zum 01.04.2019“ zu Protokoll, s. TOP 10.1.

Beschluss:**a) Die Restabfallgebühren werden ab dem 01.04.2019 wie folgt festgesetzt:**

Bezeichnung:	von bisher:	auf neu:
60 l - Restabfallsack	3,20 € / Stück	3,55 € / Stück
40 l – Behälter 2-wöchentlich	4,60 € / Monat	5,10 € / Monat
40 l – Behälter 4-wöchentlich	2,25 € / Monat	2,50 € / Monat
60 l – Behälter 2-wöchentlich	6,10 € / Monat	6,85 € / Monat
60 l – Behälter 4-wöchentlich	3,00 € / Monat	3,35 € / Monat
80 l – Behälter 2-wöchentlich	7,55 € / Monat	8,55 € / Monat
80 l – Behälter 4-wöchentlich	3,70 € / Monat	4,20 € / Monat
120 l – Behälter 2-wöchentlich	10,50 € / Monat	11,95 € / Monat
120 l – Behälter 4-wöchentlich	5,10 € / Monat	5,80 € / Monat
240 l – Behälter 2-wöchentlich	20,90 € / Monat	23,85 € / Monat
240 l – Behälter 4-wöchentlich	10,05 € / Monat	11,50 € / Monat
240 l – Behälter*1) 2-wöchentlich	11,75 € / Monat	12,05 € / Monat
240 l – Behälter*1) 4-wöchentlich	5,80 € / Monat	5,95 € / Monat
240 l – Behälter Bedarfsleerung mit Transport bis 15m	10,45 € / Monat	11,95 € / Monat
240 l – Behälter*1) Bedarfsleerung mit Transport bis 15m	5,10 € / Monat	5,25 € / Monat
1.100 l – Behälter 2-wöchentlich	93,85 € / Monat	107,35 € / Monat
1.100 l – Behälter*1) 2-wöchentlich	46,10 € / Monat	47,45 € / Monat
1.100 l – Behälter Bedarfsleerung mit Transport bis 15m	46,95 € / Monat	53,70 € / Monat
1.100 l – Behälter*1) Bedarfsleerung mit Transport bis 15m	23,05 € / Monat	23,70 € / Monat
2 m ³ Unterflurcontainer Restabfall 2-wö.	226,45 € / Monat	250,20 € / Monat
3 m ³ Unterflurcontainer Restabfall 2-wö.	307,65 € / Monat	343,30 € / Monat
4 m ³ Unterflurcontainer Restabfall 2-wö.	388,90 € / Monat	436,40 € / Monat
5 m ³ Unterflurcontainer Restabfall 2-wö.	406,10 € / Monat	529,50 € / Monat

*1) nur für 240 l und 1.100 l-Behälter aus Gewerbeabfallbereichen, die keine Zusatzleistungen z.B. für stofflich verwertbare Abfälle in Anspruch nehmen.

Die Gebührenanteile für die Transportwege sowie alle anderen Gebühren bleiben unverändert bestehen.

b) Die 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 3 zur Vorlage B19 /0085-1 beschlossen.

Abstimmung:

Bei 19 Ja-, 18 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich angenommen.

TOP 10.1: M 19/0133**Abfallgebührenkalkulation 2019 hier: Anhebung der Gebühren zum 01.04.2019****Sachverhalt**

Im Umweltausschuss am 20.02.2019 wurde seitens der Politik diskutiert, ob die Forderungen in Höhe von ca. 3,2 Mio. € an den WZV, für eine Verrechnung genutzt werden können, die Gebühren stabil zu halten. Das Betriebsamt hat im Nachgang den Sachverhalt geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Verrechnung rechtlich unzulässig ist.

1. Rechtsgrundlage § 6 KAG (Benutzungsgebühr)

*„Benutzungsgebühren **sollen** so bemessen werden, **dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.**“ (Absatz 2, Satz 1)*

D.h. es gilt das **Kostendeckungsgebot / Kostenüberschreitungsgebot:**

Folglich ist die Kalkulation (Gebührenbedarfsberechnung) so zu gestalten, dass alle anfallenden Kosten (hier: auch die 2.600.000 Euro Vorauszahlung an den WZV) **in voller Höhe durch die Gebühren (und Entgelte) gedeckt werden.**

*„Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die **Feststellung der Über- oder Unterdeckung** folgenden drei Jahre auszugleichen.“ (Absatz 3 Satz 8)*

D.h. die **Über- oder Unterdeckung muss unstrittig festgestellt** worden sein.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt handelt es sich jedoch um (einseitige) Forderungen der Stadt Norderstedt. Ob, wann und in welchem Umfang der WZV zumindest einen Teil dieser Forderungen anerkennt, ist derzeit noch nicht absehbar.

Ggf. muss die Stadt Norderstedt ihre Forderungen sogar auf dem Gerichtsweg durchsetzen. Aussagen zur Dauer des Verfahrens und insbesondere zur Entscheidung lassen sich nicht treffen.

*„Sind die Benutzerinnen und Benutzer einer öffentlichen Einrichtung zu ihrer Benutzung verpflichtet oder darauf angewiesen, so **können die Gebührensätze unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses**, dem die öffentliche Einrichtung dient, und der der oder dem einzelnen gewährten Vorteile ermäßigt werden; die Gebührenerhebung kann auch unterbleiben.“ (Absatz 3)*

Bei dieser ermäßigten (nicht kostendeckenden) Gebühr geht es um einen aus allgemeinen Finanzmitteln (Steuereinnahmen) zu deckenden „**Anteil des öffentlichen Interesses**“. Z.B. Friedhofsgebühr nur 80% der Kosten, da die Friedhöfe nicht nur „Ort für Bestattungen“, sondern auch „Grünfläche“ sind.

Mithin bildet dieser Satz keine Rechtsgrundlage, um bewusst eine Unterdeckung (in Erwartung einer Rückerstattung eventuell überzahlter, bislang aber noch strittiger Beträge) zu kalkulieren.

2. Rechtsprechung und Kommentierung (Driehaus) zum KAG

Grundsätzlich gilt: Kosten können durch Erlöse ersetzt werden.

„[...] mit den Pflichtgebühren (u.a. Abfall) nach § 6 Abs.1 KAG SH ist das Kostendeckungsgebot zwingend verknüpft.

...

Das Kostendeckungsprinzip ist eine Veranschlagungsmaxime (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG SH). Maßgeblich ist nicht die noch unbekannte tatsächliche Entwicklung in der Rechnungsperiode, sondern die Zielsetzung der Veranschlagung. Sie darf nicht auf Kostenüberdeckung und soll auf Kostendeckung gerichtet sein. Die erforderlichen Kosten sind also im Rahmen einer (Voraus-)Kalkulation für eine Rechnungsperiode zu veranschlagen. Hierbei haben die kommunalen Körperschaften den erwarteten Gebührenbedarf **sorgfältig und sachgerecht zu schätzen** und nach dem Ergebnis dieser Schätzung die Gebührensätze so festzulegen, dass bewusste Überschüsse vermieden werden. Diese Schätzung bezieht sich zum einen auf die voraussichtlichen, im Verlaufe der Festsetzungsperiode anfallenden Kosten, zum anderen auf die Anzahl der voraussichtlichen Verbrauchs- oder Benutzungseinheiten. Dabei sind die für die Zukunft geschätzten Zahlen aus den **Ergebnissen der Vergangenheit sowie aus Unterlagen oder Angaben vergleichbarer Einrichtungen abzuleiten**. (OVG SH, U. v. 09.07.2003 – 2 KN 4/02 – KStZ 2004, 14). [...]"

Ebenfalls zu prüfen ist überhaupt die Möglichkeit der Einbeziehung der möglichen Erlöse, da ggf. periodenfremd & außerordentlich und es nicht möglich ist, abzuschätzen ob und wann und in welcher Höhe ein möglicher Erlös kommt:

„[...] Das Merkmal der Betriebsbedingtheit hat auch eine zeitliche Komponente. Kosten fallen in Zeiträumen an, ebenso wie sich Maßstabseinheiten in Zeitabschnitten verwirklichen. Die durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten müssen sich auf eine bestimmte Rechnungsperiode beziehen, um den Werteverzehr in Geld kalkulierbar zu machen. **In der Gebührenkalkulation dürfen nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die für die Leistungserstellung in einer Rechnungsperiode entstanden sind.** [...]"

Im Bezug auf Über-/Unterdeckung:

„[...] Über- und Unterdeckungen ergeben sich nur aus einem Vergleich der Soll-Werte in der Gebührenkalkulation (prognostizierte Werte) mit den IST-Werten der Nachberechnung, nicht durch einen Vergleich der kalkulierten mit den tatsächlichen Gebühreneinnahmen (OVG Schleswig, U. v. 15.5.2017 – 2 KN 1/16). [...]"

TOP 11: Einwohnerfragestunde Teil 2

Keine Fragen.